

04.07.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -**

A. Zielsetzung

Textilsektor:

- Anpassung an die Verwirklichung der Zollunion EG-Türkei: Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für Textilwaren.
- Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).
- Liberalisierung der Einfuhrvorschriften für bestimmte Textilwaren in vorläufiger Anwendung von bilateralen Abkommen zwischen der EG und Bulgarien, Polen, Rumänien, der Slowakei sowie Ungarn.

Eisen- und Stahlerzeugnisse:

- Fortführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien.
- Einführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakischen und der Tschechischen Republik.

Fristablauf: 01.08.96

- Fortführung des Doppelkontrollverfahrens (Ausfuhrlizenz des Ursprungslandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine.
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern.
- Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern.

Andere Waren:

- Aufhebung der Kontingente für Handschuhe und Autoradios gegenüber der VR China.
Streichung des Erfordernisses zur Vorlage eines Überwachungsdokumentes bei einer Reihe von Waren.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

04.07.96

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juli 1996

031 (412) - 651 09 - Ei 130/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

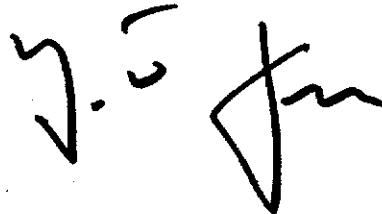
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 2. Juli 1996 im Bundesanzeiger Nr. 120 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 01.08.96

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 2. Juli 1996 im Bundesanzeiger Nr. 120 bereits verkündet worden ist.